

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hier: Rahmenplan 1985 bis 1988

1. Auftrag der Bundesregierung bei der Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe

1. Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) sollen mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft gewährleistet und deren Eingliederung in den gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft erleichtert sowie der Küstenschutz verbessert werden. Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe ist von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufzustellen, der die durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen bezeichnet.

2. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt seine eigenen Vorschläge und die Anmeldungen der Länder dem Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zur Beschlußfassung vor. Diese unter Berücksichtigung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte entwickelten Vorschläge sowie die Verteilung der Bundesmittel an die Länder orientieren sich in erster Linie am verfassungsmäßigen Auftrag, Disparitäten abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Regionen der Bundesrepublik Deutschland anzustreben.

3. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in den vergangenen Jahren

den für die Angelegenheiten der Gemeinschaftsaufgabe federführenden Bundestagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die mitberatenden Bundestagsausschüsse für Haushalt und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vor der Sitzung des PLANAK über seine Vorstellungen und Vorschläge zum jeweiligen Rahmenplan informiert. Damit sollten die genannten Ausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ehe der Bund Einvernehmen mit den Ländern erzielte und der PLANAK die entsprechenden Beschlüsse faßte.

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Mai 1984 (vgl. Drucksache 10/1250) soll die Bundesregierung den Bericht bis zum 15. September eines jeden Jahres vorlegen.

2. Wesentliche Änderungen des Rahmenplanes im Jahr 1984

4. Die Agrarstrukturpolitik, insbesondere die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen, hat 1984 eine grundsätzlich neue Ausrichtung erhalten, die zu wesentlichen Änderungen im Rahmenplan 1984 (Drucksache 10/1419) führte. Der PLANAK ist dabei den Empfehlungen des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages gefolgt, ein Agrarkreditprogramm, die Dorferneuerung und Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in den Rahmenplan aufzunehmen.

5. In der *einzelbetrieblichen Investitionsförderung* wurden folgende wesentliche Änderungen beschlossen:

— Einführung eines Agrarkreditprogramms

In einem vereinfachten Bewilligungsverfahren können Investitionen gefördert werden, die der Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb sowie im Wohnbereich dienen. Die Förderung können alle Landwirte im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erhalten, deren positive Einkünfte 65 000 DM, davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM, nicht überschreiten. Betriebe in benachteiligten Gebieten und „junge Landwirte“ werden durch einen höheren Zinszuschuß besonders gefördert.

— Abschaffung der Förderschwelle

Im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) wurde die Förderschwelle abgeschafft. Damit ist die Förderung nicht mehr vom Erreichen eines vergleichbaren außerlandwirtschaftlichen Einkommens abhängig. Für die Förderung gelten nunmehr allein betriebsbezogene Kriterien. Der Betrieb muß in der Vergangenheit erfolgreich gewirtschaftet haben. Die Investition soll wirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und/oder zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen. Der Kapitaldienst soll unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

— Einschränkung der Förderung in der Milchviehhaltung

Im Bereich der Milchviehhaltung ist eine Förderung nur noch zulässig, wenn dadurch keine Aufstockung von Kapazitäten erfolgt.

Für die Zeit vom 1. März bis 30. März 1984 war nach der VO 564/84/EWG jegliche Gewährung von Beihilfen für Investitionen in der Milchviehhaltung verboten.

6. Zur *Dorferneuerung* wurde ein Förderungsgrundsatz neu in den Rahmenplan aufgenommen. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse oder zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Ferner können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzupassen. Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und in landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

7. Die neu in den Rahmenplan aufgenommenen forstwirtschaftlichen *Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden* dienen dazu, den Schadensverlauf zu verlangsamen, die Schäden zu mindern und

soweit möglich zu beheben. Dabei können Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung, Düngung, die Wiederaufforstung und die mehrmalige Pflege von Jungbeständen gefördert werden.

8. Über den Vollzug der neuen Maßnahmen liegen der Bundesregierung zur Zeit noch keine Informationen aus den Bundesländern vor. Der Bitte des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (vgl. Kurzprotokoll der 14. Sitzung vom 18. Januar 1984) entsprechend wird hierüber zu einem späteren Zeitpunkt berichtet.

3. Weiterentwicklung der nationalen Agrarstrukturpolitik ab 1985

9. Die Bundesregierung hält angesichts der erst seit einem Jahr bestehenden Neuausrichtung der Agrarstrukturpolitik grundlegende Änderungen in der Gemeinschaftsaufgabe nicht für erforderlich. Allerdings will sie zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirtschaft und zur Durchführung der EG-Marktpolitik die Förderung der Landwirtschaft in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten erweitern. Außerdem machen die neuartigen Waldschäden und deren Folgewirkungen zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erforderlich.

3.1 Verbesserung bei der Ausgleichszulage

10. Die Bundesregierung beabsichtigt, in Abstimmung mit den Bundesländern ab 1. Januar 1985 die Gewährung der Ausgleichszulage für alle in Frage kommenden benachteiligten Gebiete (bis zu 4,0 Mio. ha LF) zu ermöglichen. Bisher ist die Ausgleichszulage auf Teilräume der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und kleine Gebiete) mit einem Gesamtumfang von rund 1,5 Mio. ha LF beschränkt.

Außerdem ist vorgesehen, den Höchstbetrag der Ausgleichszulage auf 200 DM je Großvieheinheit und Hektar Futterfläche zu erhöhen. Für Betriebe mit extensiver Viehhaltung kann die Ausgleichszulage bis zu 240 DM je Großvieheinheit betragen. Hierbei haben die Bundesländer die Möglichkeit, die Ausgleichszulagenbeträge entsprechend der natürlichen Benachteiligung einzelbetrieblich oder nach Zonen zu staffeln.

Diese Maßnahme trägt mit dazu bei, die besonders in den benachteiligten Gebieten durch die Garantiemengenregelung für Milch auftretenden Einkommensverluste auszugleichen.

11. Auf Bundesebene sollen durch die Förderungsgrundsätze lediglich Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die durch die EG-Vorschriften gegebenen Möglichkeiten voll ausschöpfen. Die Bundesregierung kommt damit den Wünschen der Bundesländer entgegen, ihnen größere Anpassungsmöglichkeiten dieser Hilfe an die jeweiligen besonderen regionalen Notwendigkeiten zu geben. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die

Maßnahmen gerechter und wirksamer zu gestalten.

3.2 Förderung von Investitionen zur langfristigen Lagerung und konservierenden Behandlung von Holz

12. Die Bundesregierung befürchtet, daß infolge der neuartigen Waldschäden der Holzeinschlag so stark zunehmen wird, daß der Holzmarkt nicht alle angebotenen Mengen zeitgerecht aufnehmen kann. Durch die Errichtung forstlicher Lagerplätze für die konservierende Behandlung und langfristige Lagerung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß Forstbetriebe Holz ohne Qualitätsverlust über längere Zeit lagern können, um auf diese Weise den Rohholzmarkt zu entlasten. Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur konservierenden Behandlung und langfristigen Lagerung von Holz sollen durch Zuschüsse gefördert werden.

3.3 Änderungen im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm

13. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung an, im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm die Zinsverbilligung entsprechend dem Verfahren beim Agrarkreditprogramm abgezinst als einmaligen Zinszuschuß auszusahlen. Durch diese Umstellung ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung in der Abwicklung des Auszahlungsverfahrens. Haushaltsrechtliche Verpflichtungen für mehrere Jahre entfallen. Die geringe Zahl der zur Zeit zu erwartenden Förderungsanträge spricht für eine Umstellung zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Außerdem sollen Grundsätze in den Rahmenplan aufgenommen werden, die die Kumulierung und Wiederholung der Förderung nach dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm in Verbindung mit dem Agrarkreditprogramm bestimmen.

4. Ausstattung des Rahmenplans 1985 mit Finanzmitteln

14. Die Bereitstellung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

15. Für den Rahmenplan 1985 haben die Länder einen Bedarf von insgesamt 2 426 Mio. DM angemeldet, das entspräche Bundesmitteln in Höhe von 1 475 Mio. DM. Damit liegen die Anmeldungen für 1985 um rund 25 v. H. über dem Mittelansatz im Rahmenplan 1984. Der Ansatz der Bundesmittel und deren Verteilung auf einzelne Maßnahmen für die Jahre 1980 bis einschließlich 1984 geht aus Anlage 1 hervor. Die Entwicklung der Mittelausstattung seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe zeigt Anlage 2.

16. Die endgültige Mittelausstattung für den Rahmenplan 1985 ist abhängig von der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages über den Bundeshaushalt 1985. Nach dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung sind für die Gemeinschaftsaufgabe unter Berücksichtigung eines höheren Mittelbedarfs für die Ausgleichszulage Bundesmittel in Höhe von 1 200 Mio. DM vorgesehen.

17. Entsprechend dem Beschluß des PLANAK vom 20. Dezember 1983 hat eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern gemeinsame Methoden und Kriterien zur räumlichen Schwerpunktbildung der Gemeinschaftsaufgabe diskutiert. Auf der Grundlage dieser Beratungen wird die Bundesregierung einen Vorschlag für die Mittelverteilung (Länderschlüssel) 1985 vorlegen. Dabei wird der unterschiedliche Mittelbedarf der einzelnen Bundesländer bei der Verbesserung der Ausgleichszulage berücksichtigt.

5. Bedeutung der Weiterentwicklung der EG-Agrarstrukturpolitik für die Gemeinschaftsaufgabe

18. Die bestehenden EG-Agrarstrukturrichtlinien (RL 72/159/EWG, RL 72/160/EWG, RL 72/161/EWG und RL 75/268/EWG), die nach einer Verlängerung um ein Jahr zum 31. Dezember 1983 ausgelaufen waren, sind am 5. März 1984 bis zum 30. Juni 1984 verlängert worden. Dabei wurde vereinbart, daß der im Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vorgesehene und für den Rahmenplan 1984 national bereits beschlossene Betriebsverbesserungsplan (ohne Förderschwelle) angewendet werden kann. Die Richtlinie 72/160/EWG (Landabgaberechte) ist für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bindend.

Da die Beratungen über den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur bis zum Ablauf der Verlängerungsfrist nicht abgeschlossen werden konnten, wurden die geltenden Strukturrichtlinien erneut bis zum 31. Oktober 1984 verlängert.

19. Die Konsequenzen aus den zu erwartenden neuen EG-Strukturvorschriften für den Rahmenplan 1985 sind zur Zeit noch nicht abzusehen, da bisher noch zu keinem Teilbereich des Verordnungsvorschlags zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur Beschlüsse des Ministerrates gefaßt wurden.

6. Weitere Termingestaltung

20. Die Bundesregierung möchte Empfehlungen des Deutschen Bundestages zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe in die Beschlußfassung des PLANAK einbeziehen. Sie würde es daher begrüßen, wenn eventuelle Empfehlungen vor den abschließenden Beratungen des PLANAK vorliegen. Diese sind für die 3. Novemberwoche vorgesehen.

Anlage 1

Vergleich der IST-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen
 — Beträge in Millionen DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1980		1981		1982		1983		1984
		absolut	b) in v. H. von a)	absolut	b) in v. H. von a)	absolut	b) in v. H. von a)	absolut	b) in v. H. von a)	absolut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1/2 Agrarstrukturelle Vor- planung/Flurbereinigung	a)	337,1	100	276,4	100	261,6	100	305,5	100	298,7
	b)	340,9	101	267,0	97	281,7	108	313,5	103	
3 Dorferneuerung	a)									12,7
	b)									
4 Förderung von einzelbetr. Investitionen	a)	401,9	100	335,1	100	313,0	100	311,1	100	312,8
	b)	378,4	94	321,7	96	289,4	92	305,3	98	
davon für Agrarkreditprogramm	a)									13,9
	b)									
5 Marktstrukturverbesserung	a)	47,0	100	26,8	100	31,0	100	35,5	100	36,0
	b)	43,7	93	25,6	96	26,6	86	28,0	79	
6 Wasserwirtschaft	a)	434,5	100	285,7	100	272,5	100	321,0	100	313,1
	b)	426,2	98	277,4	97	266,8	98	328,3	102	
7 Forstliche Maßnahmen	a)	28,5	100	22,6	100	23,9	100	26,7	100	48,1
	b)	28,0	98	21,7	96	22,5	94	14,6	55	
davon aufgrund neuartiger Waldschäden	a)									19,8
	b)									
8 Weitere Maßnahmen	a)	30,3	100	23,2	100	18,2	100	19,0	100	17,5
	b)	29,6	98	22,6	97	18,0	99	17,5	92	
9 Küstenschutz	a)	130,7	100	125,7	100	129,8	100	136,2	100	136,3
	b)	131,2	100	126,1	100	132,0	102	137,5	101	
Insgesamt	a)	1 410,0	100	1 095,5	100	1 050,0	100	1 155,0	100	1 175,0
	b)	1 378,1	98	1 062,1	97	1 036,9	99	1 144,7 ²⁾	99	
	c)	1 618,5	115	1 664,6	152	1 525,2	145	1 524,2	132	1 469,8

1) a) Rahmenplanansatz; b) IST-Ausgaben; c) Länderanmeldung

2) Abschluß Bundeskasse

Entwicklung der Mittelsätze

— Beträge in Mio. DM —

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977	1978
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel) ..	1 970,7	1 969,4	2 249,2	1 983,6	1 999,8	2 188,4
B. Bundesmittel						
— Regierungsentwurf	1 200,0	1 200,0	1 350,0	1 345,0	1 210,0	1 310,0
— Haushaltsplan	1 200,0	1 210,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0
— Rahmenplan	1 200,0	1 200,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0
= Altverpflichtungen	—	241,1	468,9	539,4	606,8	702,0
in v. H. vom Rahmenplan .	—	20,1	34,2	44,6	49,9	52,8
= Freie Kassenmittel	1 200,0	958,9	903,1	670,6	610,2	628,0
in v. H. vom Rahmenplan .	100,0	79,9	65,8	55,4	50,1	47,2
= Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	900,0	900,0	1 029,0	907,5	912,7	997,5
= Bewilligungsrahmen	2 100,0	1 858,9	1 932,1	1 578,1	1 522,9	1 625,5

Jahr	1979	1980	1981	1982	1983	1984
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel) ..	2 262,9	2 318,9	1 795,9	1 719,1	1 892,5	1 925,9
B. Bundesmittel						
— Regierungsentwurf	1 375,0	1 410,0	1 150,0	1 050,0	1 155,0	1 155,0
— Haushaltsplan	1 375,0	1 410,0	1 095,0	1 050,0	1 155,0	1 175,0
— Rahmenplan	1 375,0	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0
= Altverpflichtungen	728,0	750,3	831,9	802,4	781,8	751,2
in v. H. vom Rahmenplan .	53,0	53,2	75,9	76,4	67,7	63,9
= Freie Kassenmittel	647,0	659,7	263,6	247,6	373,2	423,8
in v. H. vom Rahmenplan .	47,0	46,8	24,1	23,6	32,3	36,1
= Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	1 031,3	1 057,5	821,6	787,5	866,3	881,2
= Bewilligungsrahmen	1 678,3	1 717,2	1 085,2	1 035,1	1 239,5	1 305,0

